

Regierungsratsbeschluss

vom 24. März 2009

Nr. 2009/506

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

1. Ausgangslage

Das Solothurner Stimmvolk hat am 26. November 2006 im Rahmen einer Variantenabstimmung beschlossen, dass das Rauchverbot auch in allen Bereichen der Gastronomie gilt. Konkret lautet § 6^{bis} des Gesundheitsgesetzes: *„In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in ... allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.“* Die Frist zur Umsetzung des Rauchverbots beträgt gemäss Gesundheitsgesetz § 65 Abs. 3 zwei Jahre und ist Ende 2008 abgelaufen.

Auf Bundesebene wurde bereits am 8. Oktober 2004 von NR Felix Gutzwiller eine Parlamentarische Initiative eingereicht, die den Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor den gesundheitsschädigenden und einschränkenden Wirkungen des passiven Rauchens verlangt. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu dieser Parlamentarischen Initiative liess sich der Kanton Solothurn am 19. Dezember 2006 dahingehend verlauten, dass die vorgesehenen Massnahmen nach Möglichkeit am 1. Januar 2009 in Kraft treten sollten (vgl. RRB Nr. 2006/2345). Obwohl sich die Bevölkerung 2007 und 2008 im Rahmen von kantonalen Abstimmungen klar für restriktive Rauchverbote in Gastronomiebetrieben entschied, verzögerte sich die Gesetzgebung auf Bundesebene immer mehr und erst am 3. Oktober 2008 wurde das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen beschlossen. Die Referendumsfrist lief sogar erst am 22. Januar 2009 ab.

Nach dem Volksentscheid im Kanton Solothurn war offen, ob eine Vollzugsverordnung erlassen werden solle oder nicht. Es wurde vorerst darauf verzichtet, um das übergeordnete Bundesgesetz abzuwarten. Insbesondere war nicht klar, ob strengere kantonale Vorschriften weiterhin Gültigkeit hätten oder nicht. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen ging es unter allen Umständen darum, einen Zick-Zack-Kurs möglichst zu vermeiden und Fehlinvestitionen sowie eine zusätzliche Rechtsunsicherheit zu verhindern. Lange schien das „Solothurner Modell“ (keine Raucherlokale, aber bediente Fumoirs) auf Bundesebene als Kompromiss gute Chancen zu haben. Schliesslich aber entschied sich der Bund für die Möglichkeit bewilligungspflichtiger Raucherlokale.

Seit dem 22. Januar 2009 besteht bezüglich Regelung auf Bundesebene insofern Klarheit, als die Referendumsfrist gegen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen unbenutzt abgelaufen ist. Daher ist seit Ende Januar definitiv, dass gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes die strengeren Vorschriften der Kantone vorgehen. Dementsprechend hat das Gesundheitsamt per 30. Januar 2009 umgehend detaillierte Richtlinien betreffend die Umsetzung des Rauchverbots in Gastronomiebetrieben festgelegt und mit Schreiben vom 2. Februar 2009 an alle Patentinhaberinnen und Patentinhaber der Gastronomiebetriebe im Kanton Solothurn versandt.

2. Erwägungen

Die Regelungen in der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen entsprechen den Richtlinien des Gesundheitsamtes vom 30. Januar 2009. Um die Rechtsgleichheit zwischen den Gastronomiebetrieben zu gewährleisten, sollen zudem Fumoirs bewilligungspflichtig sein.

Die Bewilligungspflicht der Fumoirs ist auch im Nachbarkanton Bern in den Ausführungsverordnungen vorgesehen. Dessen Gesetz entspricht grundsätzlich jenem des Kantons Solothurn (bediente Fumoirs) und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Aufgrund der im Entwurf vorliegenden Ausführungsverordnungen ist der Kanton Bern in folgenden Punkten restriktiver: Ausschankeinrichtung wie Buffet oder Bar in Fumoirs verboten; Zutritt zu den Fumoirs erst ab 18 Jahren gestattet; Fumoirs auf ein Drittel der Fläche beschränkt, in der Regel zusätzlich auf max. 60 m².

Auch im Kanton Solothurn erfordert die Bewilligungspflicht der Fumoirs eine Grundlage auf Verordnungsstufe.

In der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen wird darauf verzichtet, die gemäss Gesundheitsgesetz erforderliche „ausreichende Belüftung“ zu regeln, weil gemäss Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen der Bundesrat besondere Vorschriften über die Anforderungen an die Belüftung erlässt. Mit diesem Regelungsverzicht sollen Fehlinvestitionen bezüglich Lüftung vermieden werden. Bis die Vollzugsverordnung des Bundes in Kraft treten wird, werden im Kanton Solothurn Fumoirs mit einer künstlichen Belüftung oder mit mindestens zwei Fenstern, die sich öffnen lassen, akzeptiert.

Auch der Arbeitnehmerschutz (Servieren im Fumoir) ist nicht Gegenstand der Verordnung, weil dieser in Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen abschliessend geregelt ist: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung in Fumoirs beschäftigt werden, wobei das Einverständnis zwingend im Rahmen des Arbeitsvertrages zu erfolgen hat.

In § 1 der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen werden die öffentlich zugänglichen Gastronomie Räume definiert. Dazu gehören alle Räume, für welche ein Patent oder eine Bewilligung gemäss § 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) erteilt ist. In diesen dürfen Speisen und/oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden. Auch Betriebskantinen gehören dazu, sofern Dritten der Zutritt erlaubt ist. Zelte, in denen im beschriebenen Sinne gewirtet wird, gelten auch als solche Räume, ausser wenn sie auf mindestens zwei Seiten offen sind (nur Wind- und Wetterschutz).

§ 2 regelt die Ausnahmen vom Rauchverbot. Auf Dauer aufgehoben ist das Rauchverbot in den bewilligten Fumoirs. Zudem können übrige Räume vorübergehend für die Bewirtung von geschlossenen Gesellschaften vom Rauchverbot ausgenommen werden. Geschlossene Gesellschaften sind Anlässe von Gruppierungen, bei denen nur ein zum Voraus bestimmter Personenkreis Zutritt hat (z.B. private Geburtstagsfeier, Hochzeitsfeier, Weihnachtsessen einer Firma, GV eines Vereins). Ein Rauchverbot besteht insbesondere für alle Anlässe, bei denen der Zutritt nur zahlenmässig beschränkt ist (Zutritt auf Anmeldung), die aber grundsätzlich allen offen stehen (z.B. Hilari-Anlässe) .

Wenn der Hauptraum eines Betriebes als Fumoir bestimmt werden könnte, würde dies einem unzulässigen Raucherbetrieb gleichkommen. Deshalb müssen gemäss § 3 Fumoirs abgeschlossene Nebenräume des Betriebes sein, und der Hauptausschankraum eines Betriebes nach § 12 Wirtschaftsgesetz darf nicht als Fumoir genutzt werden. Beim Hauptausschankraum handelt es sich meist um die Gaststube mit der Infrastruktur, die zum Wirten im Sinne des Wirtschaftsgesetzes, d.h. zur Abgabe von Speisen und/oder Getränken gegen Entgelt zum Genuss an Ort und Stelle, betriebsnotwendig ist (Theke, Ausschankanlage, Buffet, Kasse). Im Hauptausschankraum kann ein Fumoir abgetrennt werden, sofern die Vorschriften für die Anlage eines Fumoirs (§ 4 der Verordnung) eingehalten werden. Dies dürfte vor allem für Betriebe in Frage kommen, die über keine Nebenräume verfügen. Weil grundsätzlich in allen Bereichen der Gastronomie ein Rauchverbot gilt, dürfen die Gäste im Nichtraucherbereich bezüglich Einrichtung, Angebot, Service etc. nicht diskriminiert werden. Umgekehrt heisst dies, dass zum Beispiel der Service im Fumoir nicht komfortabler sein darf als im Nichtraucherbereich (z.B. nur Fumoir bedient, tiefere Preise im Fumoir, Speisekarte im Fumoir mit grösserem Angebot, nur Fumoir beheizt etc.). Das Fumoir darf nur geöffnet sein, wenn gleichzeitig auch der Nichtraucherbereich offen ist. In einer Bar, die in einem Gastronomiebetrieb als Fumoir benutzt wird, gilt daher nach Wirtschaftsschluss ein Rauchverbot, wenn der Nichtraucherbereich geschlossen ist.

In § 4 sind die Anforderungen an Fumoirs festgelegt. Fumoirs sind so anzulegen, dass sie vom Nichtraucherbereich als feste Anlagen baulich getrennt sind. Gut abgedichtete Glaswände und Glastüren sind erlaubt, nicht aber Faltwände. Der Zugang zu den rauchfreien Räumen sowie zu den sanitären Anlagen darf nicht über das Fumoir erfolgen. Das Fumoir muss gut sichtbar als Raucherraum gekennzeichnet werden (Beschriftung und/oder Piktogramm), ansonsten das Rauchen verboten ist. Mehr als die Hälfte der Fläche der Innenräume für die ständige Bewirtung (d.h. ohne Verkehrsflächen und Toiletten) muss rauchfrei sein.

§ 5 regelt die Bewilligung von Fumoirs. Das zuständige Departement (Departement des Innern) bewilligt Fumoirs aufgrund von schriftlichen Gesuchen mit Beilage von Plänen und Beschrieb der Räume und Flächen unentgeltlich. Nach der übergangsrechtlichen Bestimmung von § 6 können bis zur erfolgten Bewilligung bzw. Ablehnung von Fumoirs bisherige Fumoirs weiterbetrieben werden, sofern sie den bisherigen Richtlinien des Gesundheitsamtes vom 30. Januar 2009 entsprechen.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen

RRB Nr. 2009/506 vom 24. März 2009

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 6^{bis} und 68 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999¹⁾

beschliesst:

§ 1. Öffentlich zugängliche Gastronomieräume

¹ Als öffentlich zugänglich im Sinne von § 6^{bis} Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes gelten alle Räume, für die ein Patent oder eine Bewilligung für eine Tätigkeit nach § 2 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 9. Juni 1996²⁾ erteilt ist.

² Räume mit Tanzflächen oder Bühnen für Darbietungen jeglicher Art gelten als öffentlich und sind rauchfrei zu führen.

³ Zu den öffentlich zugänglichen Räumen, in denen das Rauchen verboten ist, gehören auch Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Aufzüge sowie Toiletten.

⁴ Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin bestimmt, ob in den einzelnen Hotelzimmern geraucht werden darf.

⁵ Die Räume der Infrastruktur von Zeltplätzen müssen rauchfrei geführt werden.

§ 2. Ausnahmen vom Rauchverbot

¹ Auf Dauer ausgenommen vom Rauchverbot sind Fumoirs.

² Vorübergehend können auch übrige Räume während derjenigen Zeit, in welcher sie von einer geschlossenen Gesellschaft genutzt werden, vom Rauchverbot ausgenommen werden, sofern der oder die für den Anlass Verantwortliche dies wünscht, und die Person, der das Patent oder die Bewilligung erteilt ist, dies zulässt.

§ 3. Fumoirs

¹ Fumoirs sind baulich abgetrennte Nebenräume des Betriebes.

² Der Hauptausschankraum eines Betriebes (Gaststube) nach § 12 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzes darf nicht als Fumoir benutzt werden. Mit baulichen Massnahmen kann der kleinere Teil der Gaststube als Fumoir abgetrennt werden, sofern die Auflagen gemäss § 4 eingehalten werden.

³ Im Fumoir dürfen nur Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb auch erhältlich sind.

⁴ Die Öffnungszeiten von Fumoirs dürfen nicht über jene des Nichtraucherbereichs hinausgehen.

§ 4. Anlage von Fumoirs

¹ Fumoirs sind so anzulegen, dass sie

a) vom Nichtraucherbereich als feste Anlagen baulich getrennt sind;

¹⁾ BGS 811.11.

²⁾ BGS 513.81.

- b) kein Rauch in den übrigen Betrieb gelangen kann;
- c) gut belüftet sind;
- d) nicht als Durchgang zu anderen Betriebsräumen dienen;
- e) klar als Räume für Raucherinnen und Raucher gekennzeichnet sind.

² Die Fläche des Fumoirs muss kleiner als die Hälfte der ständig bewirtschafteten Fläche sein, für welche die Wirtsberechtigung erteilt ist. Die Räume gemäss § 1 Absatz 3 werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 5. Bewilligung von Fumoirs

¹ Fumoirs bedürfen der Bewilligung des zuständigen Departementes. Gesuche für das Betreiben von Fumoirs sind mit Plänen und Beschreibung der Räume und Angabe der Flächen einzureichen.

² Bestehen für Räume in derselben Liegenschaft verschiedene Patente oder Bewilligungen, so hat jede Person, der ein Patent oder eine Bewilligung erteilt ist, für ihren Bereich eine separate Bewilligung einzuholen.

§ 6. Übergangsrecht

Bis zur erfolgten Bewilligung bzw. Ablehnung eines Gesuchs nach § 5 dieser Verordnung können bisherige Fumoirs weiter betrieben werden, sofern sie den bisherigen Richtlinien entsprechen und das Gesuch bis 31. August 2009 eingereicht wurde.

§ 7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4)

Amt für öffentliche Sicherheit

Polizei Kanton Solothurn

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Staatsanwaltschaft

Gastro Solothurn, Sekretariat, Hauptgasse 20, Postfach, 4601 Olten

Lungenliga, Dornacherstrasse 33, 4500 Solothurn

Patentinhaberinnen und Patentinhaber der Gastronomiebetriebe im Kanton Solothurn; Versand durch GESA
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

Veto Nr. 195 Ablauf der Einspruchsfrist: 3. Juni 2009.